

Mit Wirkung vom 01.02.2021 wird für die Volkshochschule Ibbenbüren mit den Städten Ibbenbüren und Hörstel sowie den Gemeinden Hopsten, Mettingen und Recke folgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1 Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erhebt die Stadt Ibbenbüren Entgelte nach dem Tarif dieser Entgeltordnung, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden. Der Tarif (Anlage 1 der Entgeltordnung für die Volkshochschule Ibbenbüren mit den Städten Ibbenbüren und Hörstel sowie den Gemeinden Hopsten, Mettingen und Recke) ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Das Entgelt für jede Veranstaltung ist auf halbe oder volle Euro aufzurunden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der Volkshochschule geplanten Veranstaltungen entsteht durch die Anmeldung oder die Zahlung der Entgelte nicht.

## § 2 Entgeltermäßigung und Erlass

(1) Ein um 30% ermäßigtes Entgelt zahlen die nachfolgend aufgeführten Personengruppen:

- a) Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende
- b) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII)
- c) Inhaberinnen und Inhaber des Sozialausweises
- d) Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenamtskarte
- e) Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- f) Schwerbehinderte ab GdB 80

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung nach Absatz 1 sind durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder schriftlich mit der Anmeldung nachzuweisen. Sollte der Nachweis bis zum ersten Kurstag nicht vorliegen, wird das volle Entgelt erhoben.

Eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.

Die Ermäßigungen gelten nicht für Kostenbeiträge und Umlagen (Eintritte, Nahrungsmittelumlagen, Materialien).

### § 3 Zahlung der Entgelte

- (1) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung verpflichtet zur Zahlung des Entgeltes.
- (2) Das Entgelt wird mit der Anmeldung, spätestens jedoch mit Veranstaltungsbeginn fällig.
- (3) Der Bankauszug gilt als Zahlungsbeleg.

### § 4 Entgelterstattung

- (1) Das Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht zustande kommt oder spätestens nach der dritten Unterrichtsstunde abgesetzt wird.
- (2) Bei verspätetem Beginn oder bei vorzeitiger Beendigung einer Veranstaltung wird der Anteil des Entgeltes erstattet, der auf die nicht durchgeführten Veranstaltungstage entfällt.
- (3) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Für jede Abmeldung erhebt die Volkshochschule Verwaltungskosten in Höhe von 4,00 €.

Bei Abmeldungen nach Kursbeginn erfolgt grundsätzlich keine Entgelterstattung. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug) kann die VHS-Leitung eine anteilige Erstattung gewähren.

- (4) Bei berechtigten Abbuchungen sind anfallende Bankgebühren für veranlasste Rücklastschriften von den Teilnehmenden zu tragen.

### § 5 Anpassung

Eine Überprüfung und Anpassung der Entgelte erfolgt grundsätzlich in einem Drei-Jahresrhythmus analog dem Verbraucherpreisindex durch Änderung der Entgeltordnung.

### § 6 Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

# **Anlage 1 der Entgeltordnung für die Volkshochschule Ibbenbüren mit den Städten Ibbenbüren und Hörstel sowie den Gemeinden Hopsten, Mettingen und Recke**

## **ENTGELTTARIF**

- |                                                                                                                                                                                                                             |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>1. Regelfall</b> je Unterrichtsstunde (á 45 Minuten)                                                                                                                                                                     | 2,60 – 5,20 €  |
| <b>2. Sonderregelungen</b>                                                                                                                                                                                                  |                |
| 2.1. Exkursionen, je Veranstaltung                                                                                                                                                                                          | kostendeckend  |
| 2.2. Einzelveranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Konzerte, etc.                                                                                                                                                           | 6,30 – 26,10 € |
| 2.3. Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und Kurse der Grundbildung                                                                                                                                    | entgeltfrei    |
| 2.4. Für Kurse mit besonderen vertraglichen Vereinbarungen findet die Entgeltordnung keine Anwendung (z.B. Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, drittmittelgeförderte Projekte, usw.)           |                |
| 2.5. Wenn pädagogische oder bildungspolitische Zielsetzungen die Beschäftigung von Dozenten/-innen erfordern, deren Honorar weit über dem Durchschnitt liegt, so sind die diesbezüglichen Entgelte entsprechend anzupassen. |                |

### **3. Sach- und Umlagekosten**

3.1. Bei Veranstaltungen, in denen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder spezielle veranstaltungsbedingte Sachleistungen entstehen, ist von den Teilnehmenden eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht.

Entstehen verwaltungsbedingte Sachleistungen, kann eine VHS-Leitung eine Umlage festlegen.

3.2. Bei Exkursionen anfallende Kosten (Bus, Bahn, Eintritt u.ä.) werden auf die einzelnen Teilnehmenden umgelegt (§ 2 der Entgeltordnung findet keine Anwendung).

### **4. Sonstige Entgelte**

4.1. Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate, Anwenderpässe, etc. 4,00 €

### **5. Einzelfallregelungen**

5.1. In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Regelungen treffen, die von den Vorschriften in §§ 1-5 und dem Entgelttarif abweichen.